

**St.-Ursula-Gymnasium Attendorn**  
**Grundsätze der Leistungsbewertung**  
**für die Sekundarstufe I**  
**Evangelische Religionslehre**  
(Stand: 23.09.2014)



**Beschluss der Fachkonferenz vom 23.09.2014**

Die im Schuljahr 2011/2012 (19.11.2011) verabschiedeten Grundsätze der Leistungsbewertung für die SI wurden durch die Fachkonferenz evaluiert und am 23.09.2014 neu beschlossen.

**Allgemeine Grundsätze**

Die folgenden Grundsätze beruhen auf den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW, insbesondere § 48 SchulG, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (insbesondere § 6 APO-SI) und den Ausführungen des Kernlehrplans Ev. Religionslehre zur Leistungsbewertung. In Verbindung mit diesen Vorgaben des Landes NRW gelten unbeschadet die Bestimmungen des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn (vgl. insbesondere §§ 17-20 KSchulG PB).

Die Leistungsbewertung im **Evangelischen Religionsunterricht** bezieht sich auf die im Unterricht tatsächlich vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die alle Schülerinnen und Schüler erwerben können.

Die Leistungsbewertung im Religionsunterricht muss **unabhängig von der Glaubensentscheidung** der Schülerinnen und Schüler sein.

Nicht die Einstellung der Kinder und Jugendlichen ist zu beurteilen, sondern die im Prozess des Unterrichts erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erläutern zu Beginn jedes Schulhalbjahres die Kriterien der Leistungsbewertung im Fach Ev. Religionslehre. Unbeschadet der pädagogischen Schwerpunkte der jeweiligen Fachlehrkraft wird der allgemeine Rahmen durch die vorliegenden Grundsätze der Leistungsbewertung in Verbindung mit dem hausinternen Fachlehrplan verbindlich umschrieben.

Die Leistungsbewertung orientiert sich an den im Kernlehrplan Ev. Religionslehre ausgewiesenen Kompetenzbereichen, Inhaltsfeldern und Kompetenzerwartungen, die im schulinternen Fachcurriculum in Verbindung mit methodischen und inhaltlichen Unterrichtsschwerpunkten für die einzelnen Jahrgangsstufen näher umschrieben werden.

**Kompetenzbereiche**

Dabei werden vier Kompetenzbereiche definiert: Sach-, Urteils- Handlungs- und Methodenkompetenz. Unter diesen Kompetenzbereichen versteht der KLP folgende Aspekte (KLP S.13 f):

**Sachkompetenz** bezeichnet Fähigkeiten, grundlegende Kenntnisse des christlichen Glaubens und seiner Herkunft, anderer Religionen und Weltanschauungen zu erwerben und mit ihnen umzugehen. Sie äußert sich im evangelischen Religionsunterricht in zwei komplexen Teilbereichen: *Wahrnehmungskompetenz* und *Deutungskompetenz*. *Wahrnehmungskompetenz* bezeichnet die Fähigkeit religiöse Phänomene, religiöse Deutungen und religiöse Praxis der Weltbegegnung in unserer komplexen Wirklichkeit zu identifizieren, von anderen Formen zu unterscheiden, sie zu beschreiben und einzuordnen. Dies geschieht vor dem Hintergrund menschlicher Grunderfahrungen und mit der Perspektive, verschiedene Wahrheits- und Wirklichkeitskonzepte zu unterscheiden.

**Deutungskompetenz** zeigt sich in der Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler die Bedeutung religiöser Vorstellungen und religiöser Zeugnisse in ihren vielfältigen Formen zu verstehen und den besonderen Wahrheits- und Geltungsanspruch religiöser Sprach- und Gestaltungsformen zu erfassen.

**Urteilskompetenz** bezeichnet die Fähigkeit, zu religiösen Fragestellungen und Positionen durch schlüssiges Abwägen und Beurteilen der Sachverhalte einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und ihn, gestützt sowohl auf Erfahrungen als auch auf fachliche und methodische Kenntnisse, zu begründen. Sie schließt daher die Auseinandersetzung mit anderen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen, mit Vorurteilen und die selbstkritische Prüfung eigener Überzeugungen und Urteile mit ein.

**Handlungskompetenz** befähigt dazu, sich unterschiedlicher Möglichkeiten der religiösen Weltbegegnung und -gestaltung zu bedienen bzw. sich davon begründet zu distanzieren. Sie zeigt sich im evangelischen Religionsunterricht in zwei komplexen Teilbereichen: *Dialogkompetenz* und *Gestaltungskompetenz*. *Dialogkompetenz* umfasst sozial-kommunikative und kognitive Fähigkeiten, sich in Ansätzen mit anderen Religionen und Weltanschauungen in einem dialogischen Diskurs konstruktiv zu verständigen und auseinander zu setzen. *Gestaltungskompetenz* bezeichnet Kenntnis und selbstverantworteten Gebrauch religiöser Ausdrucksformen sowie die Auseinandersetzung mit Handlungsweisen, die aus religiösem Selbstverständnis auf die Gestaltung der Wirklichkeit zielen.

**Methodenkompetenz** beschreibt die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die Auseinandersetzung mit religiösen Inhalten benötigt werden. Grundlegend ist dabei die Fähigkeit, mittels fachspezifischer hermeneutischer Verfahren die Vielfalt religiöser Ausdrucksformen adäquat zu erschließen.

Am Ende der Sekundarstufe I sollen die Schülerinnen und Schüler beispielsweise über folgende **konkretisierte Kompetenzen** verfügen:

### **religiöse Phänomene wahrnehmen**

Dazu gehört:

- religiöse Zeichen und Symbole erkennen und ihre Bedeutungen benennen
- religiöse Verhaltensweisen (Gebetsgesten, Rituale, Liturgie) erkennen und deuten
- religiöse Räume (Kirche, Kloster, Synagoge, Moschee) erkennen und deuten

### **religiöse Sprache verstehen und verwenden**

Dazu gehört:

- religiöse Sprachformen (Metaphern, Symbole, Analogien) erkennen und deuten
- religiöse Sprachformen sachgemäß verwenden
- zentrale theologische Fachbegriffe verwenden und erläutern

### **religiöse Zeugnisse verstehen**

Dazu gehört:

- zentrale Aussagen eines Textes erschließen
- Deutungen eines Textes entwickeln und am Text belegen
- wichtige Textgattungen der Bibel und der christlichen Tradition unterscheiden
- künstlerische Zeugnisse (z. B. Kirchenbau) kennen und deuten

### **religiöses Wissen darstellen**

Dazu gehört:

- Informationen zu einem religiösen Thema finden und geordnet zusammenstellen
- einen Sachverhalt gedanklich strukturiert und sprachlich angemessen darstellen
- unterschiedliche Darstellungs- und Präsentationsverfahren (z. B. Kurzvortrag, schriftliche Zusammenfassung, graphische und szenische Formen) verwenden

### **in religiösen Fragen begründet urteilen**

Dazu gehört:

- religiöse Fragen stellen (Fragen nach dem Sinn des Lebens, nach der Existenz Gottes, nach dem Leben nach dem Tod usw.)
- Gründe für das eigene Urteil angeben
- Gründe gegeneinander abwägen
- einen eigenen Standpunkt einnehmen

### **sich über religiöse Fragen und Überzeugungen verständigen**

Dazu gehört:

- den eigenen Standpunkt verständlich darstellen
- fremde religiöse Überzeugungen verstehen
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede von religiösen Überzeugungen erkennen und benennen
- religiöse Vorurteile erkennen und kritisch reflektieren
- bereit sein, mit anderen über religiöse Themen zu reden

### **aus religiöser Motivation handeln**

Dazu gehört:

- moralische Herausforderungen erkennen und annehmen
- bereit sein, der eigenen religiösen und moralischen Einsicht entsprechend zu handeln
- eine eigene Spiritualität entwickeln

Da in der S I im Fach Ev. Religionslehre keine Klassenarbeiten vorgesehen sind, wird die Note allein aus den Leistungsbewertungen im Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ festgestellt. „Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.“ (KLP, S. 36)

Die einzelnen Formen der Lernerfolgsüberprüfung bestimmen die Fachlehrkräfte auf der Grundlage dieser Grundsätze zur Leistungsbewertung.

### **Formen der Leistungsüberprüfung im Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“**

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Hausaufgaben
- Lerndokumentationen (Mappe, Lerntagebuch)
- Referate, Präsentationen (Mindmapping; Plakatgestaltung; Power-Point)
- Schriftliche Übungen
- kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten/ Projektarbeiten

Die Vermittlung und Bewertung erfolgt unter Einbeziehung und Berücksichtigung der Methodenkonzeption der Schule in der S I.

## **Kriterien der Leistungsüberprüfung im Bereich der Sonstigen Mitarbeit:**

### **Beiträge zum Unterrichtsgespräch:**

Das Gespräch in seinen unterschiedlichen Formen ist für die Lernprozesse im Religionsunterricht von wesentlicher Bedeutung. Insofern stellt das Unterrichtsgespräch einen wichtigen Bereich für die Ermittlung des Lernerfolgs dar.

Für die Lernerfolgsüberprüfung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bereitschaft, sich auf Fragestellungen des Religionsunterrichts einzulassen
- Fähigkeit, Gesprächsbeiträge strukturiert und präzise, unter Verwendung der Fachsprache zu formulieren
- Fähigkeit, Fragen und Problemstellungen zu erfassen, selbstständig Frage- und Problemstellungen zu entwickeln und Arbeitswege zu planen
- Bereitschaft und Fähigkeit, den eigenen Standpunkt zu begründen, zur Kritik zu stellen und ggf. zu korrigieren
- Bereitschaft und Fähigkeit, Beiträge anderer aufzugreifen, zu prüfen, fortzuführen und zu vertiefen
- Fähigkeit, Fachkenntnisse einzubringen und anzuwenden, z. B. durch Vergleich und Transfer
- Fähigkeit, methodisch angemessen und sachgerecht mit den Lerngegenständen umzugehen
- Bereitschaft und Fähigkeit, mit anderen zielgerichtet und kooperativ zu arbeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zu kritischer und problemlösender Auseinandersetzung
- Fähigkeit, Ergebnisse zusammenzufassen und Standortbestimmungen vorzunehmen.

### **Hausaufgaben:**

Hausaufgaben dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht erarbeiteten sowie zur Vorbereitung.

Für die Lernerfolgsüberprüfung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Regelmäßigkeit und Gründlichkeit der Anfertigung
- Fähigkeit, Fragen und Problemstellungen zu erfassen, selbstständig Frage- und Problemstellungen zu entwickeln und Arbeitswege zu planen
- Bereitschaft und Fähigkeit, den eigenen Standpunkt zu begründen, zur Kritik zu stellen
- Fähigkeit, Fachkenntnisse einzubringen und anzuwenden, z. B. durch Vergleich und Transfer
- Fähigkeit, methodisch angemessen und sachgerecht mit den Lerngegenständen umzugehen
- Bereitschaft und Fähigkeit zu kritischer und problemlösender Auseinandersetzung
- Fähigkeit, Ergebnisse zusammenzufassen und Standortbestimmungen vorzunehmen.

### **Lerndokumentationen (Mappe, Lerntagebuch)**

Für die Lernerfolgsüberprüfung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Vollständigkeit und Umfang der Lerndokumentation
- Gestaltung und Ordnung der Materialien
- Sachliche Richtigkeit
- angemessene Verwendung der Fachterminologie und Fachmethodik
- klar gegliederter Aufbau/ Führung eines Inhaltsverzeichnisses

**Referate/ Präsentationen:**

Bei der Erstellung und dem Vortrag des Referats werden folgende Aspekte bei der Bewertung berücksichtigt:

- Sachliche Richtigkeit
- angemessene Verwendung der Fachterminologie und Fachmethodik
- klar gegliederter Aufbau
- funktionaler Einsatz von Medien
- Fähigkeit zur Verbalisierung der persönlichen Überzeugung
- Begründung des eigenen Standpunktes
- Adressatenbezogenheit

**Schriftliche Übungen:**

Schriftliche Übungen sollen die Möglichkeit bieten, begrenzte, aus dem Unterricht erwachsene Aufgaben zu lösen. Schriftliche Übungen können folgende Aufgaben umfassen:

- Begriffserläuterungen und Definitionsaufgaben
- Kleine Transfer- und Problemlösungsaufgaben
- Einübung in den Umgang mit Texten
- Sicherung und Überprüfung zentraler Unterrichtsergebnisse.

**Gruppenarbeiten/ Projektarbeiten**

Aspekte der Bewertung ergeben sich aus den verschiedenen Phasen eines Projektes:

- Sondierung einer Sachlage, Themensammlung, fachspezifische Akzentuierung und Themenauswahl, Festlegung von erkenntnisleitenden Perspektiven
- Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Materialsammlung und -sichtung,
- Ausfindigmachen von Zeitzeugen und Experten, Vorbesprechungen und Interviews
- Organisation: flexible Planung von Arbeitsschritten; Aufgabenverteilung und Absprachen; Terminplanung und Einhaltung des Zeitrahmens
- Gestaltung und Produktion verschiedener Art wie Aktion und Kooperation, Vorführung und Veranstaltung, Dokumentation und Ausstellung
- Realitätsprüfung der Ergebnisse
- Evaluation des Projektes.

Dabei sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen, von denen die erfolgreiche Durchführung eines Projektes abhängt, wie

- Erwerb, Verarbeitung und Verknüpfung von Wissen
- Methodenerwerb und -beherrschung
- Handlungsstrategien und realistische Einschätzung der eigenen Ressourcen
- Einfallsreichtum, gestalterische Fähigkeiten und Kraft zur Synthese
- persönlicher Einsatz; Konzentration, Ausdauer und Frustrationstoleranz; Selbstorganisation; Flexibilität und Zielorientierung
- Kooperationsbereitschaft, Verlässlichkeit, Arbeit im Team, Geduld im Umgang mit Jüngeren und Schwächeren, Kritikfähigkeit
- Takt und Einfühlungsvermögen, insbesondere bei Projekten im Bereich Caritas/ Diakonie.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Bewertung der Leistungen sind sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen zu berücksichtigen. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.

Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen dürfen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben.“ (Vgl. KLP S. 38)

## **Notenstufen**

Die im Religionsunterricht erworbenen Kompetenzniveaus werden gemäß § 17 Abs. 4 KSchulG PB i.V.m. § 48 Abs. 3 SchulG NRW in den Notenstufen sehr gut bis ungenügend ausgedrückt.

Für Leistungen, die mit dem **Prädikat GUT** beurteilt werden, müssen die Leistungsanforderungen den jeweiligen Kompetenzbereichen, die in den unterrichteten Inhaltsfeldern ausgebildet worden sind, **in vollem Umfang entsprechen**.

Leistungen, die mit dem **Prädikat AUSREICHEND** beurteilt werden, **dürfen zwar Mängel aufweisen**, aber die Leistungsanforderungen müssen **im Ganzen noch den Erwartungen** der auszubildenden Kompetenzen entsprechen.

Die Notenfestlegung folgt **nicht** ausschließlich der arithmetischen Mittelung aller einzelnen Leistungsnachweise, die in einem Bewertungsabschnitt erbracht worden sind. Die Beurteilung der Leistungsentwicklung durch die Fachlehrkraft ist ein wesentlicher Aspekt für die Festlegung der Endnote, die aber durch die gewichtete Bewertung der einzelnen Teilleistungen nach oben und unten umgrenzt wird.

## **Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit**

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichtes in allen Fächern. Sprachliche Fehler sind im Unterrichtsgespräch und bei schriftlichen Erarbeitungen anzumerken und gegebenenfalls zu korrigieren. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit können zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen.

## **Evaluation**

Die vorliegenden Grundsätze der Leistungsbewertung werden in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren evaluiert.